

Geschäftsordnung für den Kreistag und für die Ausschüsse des Kreises

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 12 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein hat sich der Kreistag des Kreises Pinneberg mit Beschluss vom 28.04.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Ohne weiteren Beschluss können die Funktionsbezeichnungen von Kreispräsidentin/Kreispräsident und Landrätin/Landrat an die weibliche / männliche Form angepasst werden.

§ 1 Konstituierung des Kreistags

1. Der Kreistag tritt zu seiner 1. Sitzung unter dem Vorsitz des bisherigen Kreispräsidenten zusammen.
2. Der bisherige Kreispräsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest.
3. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag leitet das älteste Mitglied die Wahl; die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende.

§ 2 Kreispräsident

Der Kreispräsident hat das Recht des Kreistags zu wahren und seine Arbeit zu fördern. Er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und darauf zu achten, dass die Würde des Hauses gewahrt wird.

§ 3 Sitzungen des Kreistags

1. Der Kreistag tagt in der Stadt Pinneberg, wenn nicht in besonderen Fällen eine Fraktion einen anderen Sitzungsort beantragt und der Kreispräsident nach Beratung mit dem Ältestenrat einen anderen Sitzungsort bestimmt.
2. Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung der Sitzung sowie alle nicht vertraulichen Unterlagen sind im Bürgerinformationssystem des Kreises unter www.kreis-pinneberg.de einsehbar. Die Kreisverwaltung informiert die Öffentlichkeit zusätzlich durch Aushang an der Informationstafel der Kreisverwaltung und durch Bekanntmachung im Internet.
3. Für jedes Jahr wird für die Sitzungen des Kreistags im Voraus ein Terminplan aufgestellt.
4. Zu den Sitzungen des Kreistags werden die Mitglieder per Mail über das Kreistagsinformationssystem ALLRIS mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die kompletten Sitzungsunterlagen können in ALLRIS eingesehen werden. Ein Versand von Sitzungsunterlagen ist nur noch in besonderen Einzelfällen vorgesehen.
5. Abgeordnete, die an der Kreistagssitzung nicht teilnehmen können, haben dieses der Geschäftsstelle des Kreistages anzuzeigen.

Abgeordnete, die verspätet erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, müssen sich beim Kreispräsidenten bzw. den Stellvertreter*Innen an- bzw. abmelden.

6. Zu Beginn einer Sitzung des Kreistags bestellt der Kreispräsident eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
7. Die Sitzungen des Kreistags beginnen um 18.00 Uhr und sollen bis höchstens 22.00 Uhr dauern. Der Kreispräsident lässt um 21.30 Uhr darüber abstimmen, welche Tagesordnungspunkte nach 22.00 Uhr noch abschließend behandelt werden sollen. Die Sitzung wird nach 22.00 Uhr nur fortgesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmen.
8. Zu den Sitzungen sind die nicht vertraulichen Sitzungsunterlagen - soweit der Umfang es zulässt - zur Information der Öffentlichkeit auszulegen.

§ 4 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Kreispräsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen. Insbesondere soll der Ältestenrat den Ablauf der Kreistagsitzungen vorbereiten und zwischen den Fraktionen abstimmen.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem Kreispräsidenten als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder eines anderen Abgeordneten der im Kreistag vertretenen Fraktionen.
3. Der Kreispräsident beruft den Ältestenrat bei Bedarf ein.

§ 5 Ausschüsse

1. Über grundsätzliche Verwaltungsgespräche, deren Ergebnisse für die Arbeit in den Ausschüssen von Bedeutung sind, wird die oder der zuständige Ausschussvorsitzende informiert.
2. Die Landrätin ist berechtigt und auf Verlangen der in § 5 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden und Bedienstete hinzuzuziehen.
3. Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Kreistag gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit sie den Ablauf der Sitzungen betreffen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis geben.

- Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreistag im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Kreistagsabgeordneten und die Landrätin. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Fraktionen

- Kreistagsabgeordnete können sich durch Erklärung gegenüber dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei.
- Die Namen der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter sowie spätere Änderungen sind dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift einer Sitzung des Kreistages zu erklären.

§ 8 Tagesordnung

- Die Vorschläge der Verwaltung zur Tagesordnung, die in der nächsten Kreistagssitzung behandelt werden sollen, werden allen Fraktionen des Kreistages spätestens 18 Tage vor der Kreistagssitzung zugestellt.
- Sollten Tagesordnungspunkte, die sich auf der vorläufigen Tagesordnung befinden, abgesetzt werden, sind die Fraktionsvorsitzenden bis spätestens am 16.Tag vor der Kreistagssitzung (=Montag) zu informieren (per Mail). Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Kreistag an einem Mittwoch tagt.
- Anträge der Fraktionen zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 13 Tage vor der Kreistagssitzung (= Donnerstag, 09:00 Uhr) dem Büro des Kreistages zugegangen sein.
- Erste Beschlussanträge der Fraktionen zu Tagesordnungspunkten müssen spätestens 9 Tage vor der Kreistagssitzung (= Montag, 14:00 Uhr) dem Büro des Kreistages zugegangen sein.

Bei Nichteinhaltung der Frist zu 8.4. soll über die Beschlussanträge im Kreistag nicht beraten werden.

Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die in den Ausschüssen nicht mehrheitsfähig waren bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung gilt analog auch für die Verwaltung.

- Anträge, einschließlich Dringlichkeitsanträge müssen, um noch im Kreistagsinformationssystem ALLRIS eingestellt zu werden, am Tage der Kreistagssitzung bis spätestens 09:00 Uhr dem Büro des Kreistages zugegangen sein.
- Anträge von Kreistagsabgeordneten zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind dem Kreispräsidenten schriftlich einzureichen.

Änderungsanträge aus der Mitte des Kreistages, die während einer Debatte gestellt werden, sind dem Sitzungsleiter schriftlich zuzuleiten oder mündlich zu Protokoll der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu geben und vorher zu verlesen.

7. Die Erledigung der Beratungsgegenstände in der Sitzung des Kreistags erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Durch Beschluss des Kreistags können die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert und einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden.
8. Zu Beginn der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte soll im Falle von Beratungsbedarf die oder der Ausschussvorsitzende des betreffenden Fachausschusses dessen Auffassung kurz vortragen. Sollte es sich bei der Beschlussfassung ursprünglich um einen Antrag einer Fraktion gehandelt haben, kann im Anschluss die betroffene Fraktion - wenn gewünscht - ihren Antrag begründen.
Bei abweichender Auffassung von Finanz- und/oder Hauptausschuss wird diese anschließend von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden vorgetragen.
9. Anfragen durch Kreistagsabgeordnete werden am Ende der Tagesordnung in der dafür vorgesehenen Weise (§ 10) behandelt.
10. Eine Aussprache über Berichte des Kreispräsidenten und der Landrätin findet nicht statt. Nachfragen sind zulässig.

§ 8a

Berechnung von Fristen zur Benennung von Tagesordnungspunkten in den Ausschüssen

1. Der Ausschuss findet an einem Montag statt. Letzter Termin zur Meldung von Tagesordnungspunkten Freitag 09:00 Uhr (10 Tage vorher) per Mail.
2. Der Ausschuss findet an einem Dienstag statt. Letzter Termin zur Meldung von Tagesordnungspunkten Montag Vorwoche 09:00 Uhr per Mail.
3. Der Ausschuss findet an einem Mittwoch statt. Letzter Termin zur Meldung von Tagesordnungspunkten Dienstag Vorwoche 09:00 Uhr per Mail.
4. Der Ausschuss findet an einem Donnerstag statt. Letzter Termin zur Meldung von Tagesordnungspunkten Mittwoch Vorwoche 09:00 Uhr per Mail.
5. Die Fristen gelten nur für neue Tagesordnungspunkte. Anträge zu bereits bestehenden Tagesordnungspunkten sind hiervon nicht betroffen.
6. Die aufgeführten Fristen gelten nicht für den Kreistag. Der Kreistag hat seine Ladungsfristen gem. § 8 dieser Geschäftsordnung verlängert.

§ 9

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kreises kann in einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

2. Die Frage wird von der Fragestellerin oder dem Fragesteller selbst vorgetragen. Fragestellerinnen oder Fragesteller müssen sich vor Beginn der Kreistagssitzung in eine Liste eintragen, die 30 Minuten vor Sitzungsbeginn vor dem Sitzungssaal ausliegt. Der Gegenstand der Frage ist stichwortartig zu bezeichnen. Eine Aussprache findet in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde nicht statt.
3. Den Fraktionen ist das Recht zur sofortigen Beantwortung der Fragen einzuräumen. Steht der angefragte Inhalt auf der Tagesordnung des Kreistages, kann auf die Beantwortung unter dem entsprechenden TOP verwiesen werden.
4. Fragestellerinnen oder Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragestellerin oder erster Fragesteller bei der nächsten Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.
5. Die Fragen können an den Kreispräsidenten, die Landrätin oder an einzelne oder alle Fraktionen gerichtet werden.
6. In den Fachausschüssen werden ebenfalls Einwohnerfragestunden durchgeführt. Bei Präsenzsitzungen in Fällen höherer Gewalt kann davon abgewichen werden.
7. Bei digitalen Sitzungen in Fällen höherer Gewalt sind anderweitige Regelungen zur Einwohnerfragestunde zu treffen.

§ 10 Anfragen

1. Wird die Landrätin von einzelnen Abgeordneten um Auskunft gebeten, sollen die Anfragen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.
2. Die Anfragen von Kreistagsabgeordneten sollen in der nächsten Kreistagssitzung behandelt werden. Sie müssen mindestens 5 Arbeitstage vor einer Kreistagssitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag des Eingangs der Anfrage und der Tag der Sitzung nicht mit. Anfragen, die erst nach den üblichen Geschäftszeiten (15:30 Uhr) eingehen, werden als am folgenden Arbeitstag eingegangen gewertet.

Anfragen von bürgerlichen Ausschussmitgliedern für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, sind im Fachausschuss zu behandeln.

3. Anfragen der Abgeordneten werden durch die Landrätin schriftlich beantwortet. Die Anfragen der Abgeordneten sowie die erteilten Antworten werden den Abgeordneten umgehend, jedoch spätestens zu Beginn der Kreistagssitzung bzw. der dann folgenden Sitzung des Kreistags über das Kreistagsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung gestellt.
4. Eine Aussprache über Anfragen und Auskünfte findet nicht statt. Nachfragen sind möglich.
5. Die Behandlung der Anfragen soll insgesamt nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 11 Anhörung

1. Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistags betroffen sind, können nach Beschluss des Kreistags angehört werden. An der Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

2. Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistags können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten.
3. Auf Antrag eines Mitglieds des Kreistags kann der Kreistag beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 12 Aktuelle Stunde

1. Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion ist im Kreistag eine aktuelle Stunde durchzuführen. Sie findet vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Das Thema muss 8 Tage vor der Sitzung dem Kreispräsidenten vorliegen und wird seitens der Verwaltung allen Kreistagsabgeordneten übermittelt. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag des Eingangs der Anfrage und der Tag der Sitzung nicht mit. Auf Antrag einer Fraktion kann ein Thema auch behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.
2. Es wird in der aktuellen Stunde jeweils nur ein Thema behandelt. Bei Vorliegen mehrerer Themen soll im Ältestenrat eine Einigung herbeigeführt werden. Anderenfalls entscheidet der Termin des Antragseinganges.
3. Die Formulierung des Themas mit Erläuterungen sollte kurz und sachlich gefasst sein.
4. In der aktuellen Stunde erhält jede Fraktion einmal das Wort. Die Redezeit beträgt je Fraktion höchstens 10 Minuten. Der antragstellenden Fraktion steht das Rederecht an erster Stelle zu.
5. In der aktuellen Stunde dürfen keine Anträge gestellt werden.
6. Um den Haushaltsberatungen in Kreistagssitzungen einen angemessenen Beratungszeitraum einzuräumen, sollte zu diesen Sitzungen auf eine Aktuelle Stunde verzichtet werden.

§ 13 Unterrichtung des Kreistags

Der Kreistag wird über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten informiert:

1. durch das Kreistagsinformationssystem ALLRIS,
2. bei Bedarf durch einen Bericht der Landrätin über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu jeder Sitzung des Kreistages.

§ 14 Redeordnung

1. Die Abgeordneten dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Kreispräsidenten erteilt wird. Wortmeldungen werden per Handzeichen angezeigt. Gesprochen wird vom Pult.
2. Der Kreispräsident stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Damit ist das Abstimmungsverfahren eingeleitet. Wortmeldungen in der Sache sind danach nicht mehr

möglich.

3. Der Kreispräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Abgeordnete, die eine Zwischenfrage an die Rednerin oder einen Redner stellen wollen, zeigen dies durch Handzeichen dem Kreispräsidenten an. Der Kreispräsident unterbricht die Rednerin oder den Redner und fragt sie oder ihn, ob sie oder er die Frage zulassen möchte.
4. Persönliche Bemerkungen sind erst am Schluss der Behandlung des einzelnen Beratungsgegenstandes zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
5. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der Liste zu erteilen. Eine Rede darf jedoch dadurch nicht unterbrochen werden.
6. Ergreift der Kreispräsident ausführlich das Wort zur Sache, so hat er den Vorsitz an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter abzugeben.

§ 15 Beschlussfassung

1. Über Geschäftsordnungsanträge wird grundsätzlich zuerst abgestimmt. Der Vertagungs- geht dem Verweisungs-, dieser dem Änderungsantrag und dieser dem Beschlussantrag vor. Über Ergänzungsanträge wird grundsätzlich nach dem Beschlussantrag abgestimmt.
2. Liegen mehrere Beschlussanträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so ist zuerst über den weitest gehenden Antrag zu entscheiden. Der Kreispräsident bestimmt, welches der weitest gehende Antrag ist.
3. Anträgen auf Verweis in die Fraktionen oder in die zuständigen Fachausschüsse soll grundsätzlich stattgegeben werden, ausgenommen, dass nur durch unverzügliche Entscheidung Schaden vom Kreis abgewendet werden kann.
4. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Der Kreispräsident soll zunächst zur Stimmabgabe für, dann gegen den Vorschlag aufrufen und danach die Stimmhaltungen feststellen. Er verkündet das Abstimmungsergebnis, mit Hinweis auf das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen. Auf Antrag muss das ausgezählte Abstimmungsergebnis verkündet werden.
5. Auf Verlangen einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge. Die Abstimmung ist beendet, wenn der Kreispräsident die Abstimmung für geschlossen erklärt.
6. Hält der Kreispräsident das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses aus der Mitte des Kreistags angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 16 Wahlen

1. Wahlvorschläge sind bei dem Kreispräsidenten schriftlich einzureichen.
2. Für eine Wahl durch Stimmzettel bildet der Kreistag eine Wahlkommission. Sie besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen. Die Wahlkommission benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte.

3. Zur Wahl durch Stimmzettel werden die Abgeordneten von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Der Stimmzettel wird den einzelnen Abgeordneten durch ein Mitglied der Wahlkommission ausgehändigt. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine ausgefüllt werden. In der Wahlkabine muss sich ein nicht radierfähiger Stift befinden. Dieser kann, muss aber nicht verwendet werden. Der gefaltete Stimmzettel wird von den Abgeordneten in eine Wahlurne gesteckt.
4. Die Auszählung wird von der Wahlkommission vorgenommen. Die Wahlkommission prüft dabei, ob der Wahlvorgang ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung und das Auszählergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten, die von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Die ausgezählten Stimmzettel sind Bestandteil der Niederschrift. Das Ergebnis wird von der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission dem Kreispräsidenten mitgeteilt und von diesem verkündet.
5. Bei Stimmgleichheit wird ein 2. Wahlgang vorgenommen. Anschließend entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, das der Kreispräsident zieht. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden dieser Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Die Loszettel werden dann von der Sprecherin oder dem Sprecher der Wahlkommission in äußerlich gleiche und undurchsichtige Hüllen gesteckt, in ein Behältnis gelegt und gemischt. Der Kreispräsident zieht ein Los und verkündet das Ergebnis.
6. Im Falle des § 1 tritt an die Stelle des Kreispräsidenten das älteste Mitglied des Kreistags.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

1. Ist durch das Verhalten von Abgeordneten oder Zuhörerinnen und Zuhörern die Weiterführung der Verhandlungen nicht möglich oder treten andere besondere Umstände ein, so kann der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder schließen. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der Kreispräsident seinen Platz verlässt, ohne die Verhandlungsführung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu übertragen.
2. Der Kreispräsident hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn eine Fraktion es beantragt. Dies gilt jedoch für jede Fraktion zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal.
3. Zuhörerinnen und Zuhörer sind mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Sitzungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörern, die den Sitzungsverlauf durch ihr Verhalten stören, können durch den Kreispräsidenten nach vergeblicher Ermahnung des Saales verwiesen werden.
4. Nach zweimaligem Ordnungsruf weist der Kreispräsident die Abgeordnete oder den Abgeordneten auf die Möglichkeit hin, sie oder ihn nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen zu können. Mit Ausspruch des Sitzungsausschlusses erklärt der Kreispräsident der oder dem Abgeordneten, dass sie oder er in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden kann.

§ 18

Niederschrift

1. Außer dem gesetzlichen Mindestinhalt ist in der Niederschrift über Sitzungen des Kreistags der

wesentliche Inhalt der Beratungen sowie die zeitliche Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzunehmen.

2. Die kompletten Wort- und Redebeiträge einer Kreistagssitzung werden digital aufgezeichnet und können den Fraktionen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die kompletten Wort- und Redebeiträge einer Sitzung eines Ausschusses können zwecks Protokollierung digital aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung der Niederschrift durch den Ausschuss zu löschen.

3. Bei den Abstimmungsergebnissen ist zu protokollieren, welche Fraktion wie abgestimmt hat, vorausgesetzt, sie hat einheitlich abgestimmt oder es ist vorher namentliche Abstimmung beantragt worden.
4. Die Sitzungsniederschrift des Kreistags ist in das Kreistagsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Die Abgeordneten sind nach Fertigstellung und Unterschrift durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden per Mail über die eingestellte Niederschrift zu informieren. Der öffentliche Teil einer Niederschrift kann von jeder Einwohnerin und jedem Einwohner im Bürgerinformationssystem des Kreises eingesehen werden.
5. Einwendungen gegen die Niederschrift über eine Kreistagssitzung sind innerhalb von zwei Wochen nach Einstellung der Niederschrift in das Kreistagsinformationssystem ALLRIS und Information per Mail über die Einstellung schriftlich an den Kreispräsidenten zu richten und dem nächsten Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Abgeordneten sind Redebeiträge oder Teile davon wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Der Antrag ist im Kreistag zu stellen und wird von diesem entschieden.

§ 19

Anregungen und Beschwerden

1. Richten sich Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag, so sind diese unverzüglich dem Kreispräsidenten zu übermitteln. Der Kreispräsident bereitet in Abstimmung mit dem Ältestenrat einen Beschlussvorschlag für den Kreistag vor. Dieser Beschlussvorschlag soll spätestens bis zur nächsten Sitzung des Kreistages vorliegen.
2. Die Anregungen oder Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.
3. Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich der Kreistag voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.
4. Richtet sich die Anregung oder Beschwerde gegen eine Entscheidung, für die eine andere Stelle zuständig ist, so teilt der Kreispräsident dies unter Benennung der zuständigen Stelle der anregenden oder beschwerdeführenden Person unverzüglich mit. Der Kreistag ist hierüber in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme in der Sache wird nicht abgegeben.

§ 20

Offenlegung des Berufs

1. Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistags (bzw. unmittelbar nach Eintreten in den Kreistag) zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen
2. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse in eigener Verantwortung.
3. Der Kreispräsident veröffentlicht die ihm übermittelten Angaben im Internet im Informationssystem ALLRIS. Gleiches gilt für die Änderungen während der Wahlzeit.

§ 21

Einrichtung von Arbeitsgruppen

1. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Begleitung von Projekten entscheidet das zuständige Gremium (Fachausschuss bzw. Kreistag).
2. Fraktionslose Abgeordnete können auf Wunsch in Arbeitsgruppen „ihres“ Ausschusses mitarbeiten.
3. Gewählte Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen. Die Entschädigung erfolgt analog §§ 4(2) und 5 der Entschädigungssatzung als Sitzungsgeld.
4. Die vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bestehenden Gruppen arbeiten bis zum Abschluss ihrer Aufgabenstellung zu den Projekten weiter.

§ 22

Unterrichtung der Beiräte

„Die Unterrichtung der Beiräte über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen oder Belange betreffen, erfolgt:

1. durch das Kreistagsinformationssystem ALLRIS,
2. bei Bedarf durch die Landrätin oder einer von ihr beauftragten Person.

§ 23

Regelungen für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (Videokonferenzen)

1. Die Geschäftsordnung für den Kreistag und für die Ausschüsse des Kreises findet auch bei Videokonferenzen Anwendung.

2. Die Nutzung privater Geräte ist für Videokonferenzen zulässig.
3. Die Sitzungsteilnehmer*innen haben darauf zu achten, dass bei vertraulichen Angelegenheiten keine unbefugten Dritten der Beratung und Beschlussfassung folgen können.
4. Bei Videokonferenzen ist sicherzustellen, dass die Kamera während des Sitzungsverlaufs grundsätzlich von den Teilnehmerberechtigten eingeschaltet bleibt.
5. Gelingt einem Mitglied die Teilnahme aus technischen Gründen nicht, beeinträchtigt dies nicht die Beschlussfähigkeit, solange das Quorum der Beschlussfähigkeit erfüllt ist.

§ 24

Abweichung von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Kreistags vorgenommen werden, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht.
2. In Fällen höherer Gewalt kann der Kreispräsident mit Zustimmung des Ältestenrates Abweichungen von der Geschäftsordnung vornehmen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

KT Beschluss 28. April 2021

Zuletzt geändert mit KT Beschluss 08.12.2021 (Anpassung § 21 Absatz 2 neu)

Zuletzt geändert mit KT Beschluss 30.11.2022 (Ergänzung § 8 a neu)

Zuletzt geändert mit KT Beschluss 03.05.2023 (Änderungen § 1 Abs. 3; § 7 Abs. 1 Satz 2; § 22)

/ Inkrafttreten 01.06.2023